

Ink.



Sinen einbezirkten Herren Ständen
des Meißnischen Kreyses ist ohn weitläufftiges An-
führen zur gnüge befand/ was massen Sie bereits
zu drey unter schiedenen mahlen inhalts verhandener
Patente, wiewohl sonder erfolgten Effect ermah-
net worden/ auff den am 30 Julii 1691 ergangenen
und in 11. Punkten bestehenden gnädigsten Befehl
ihre erfordereten Berichte/ in Sachen/ die von Anno
1673 her zurück gebliebene Land- und Trancksteuer-
Kette betreffend/ neberst zugleich verlangter Spe-
cification aller Städte/ Flecken und Dörffer/ so wohl derer Brauhäuser
und Schencken/ samdt was diesen mehr anhängig/ binnen gewisser Zeit zur
Kreys-Einnahme einzuenden/ Sie ersehen auch aus angefügten Abdrücken
mir neulich ausgefertigter Bescheide/ wie unffällig Sr. E. Durchl. Durchl.
zu Sachsen Unser gnädigster Herr den bißher verführten vorckindigen Ver-
zug empfunden/ und daher bewogen worden/ Uns gnädigst zu beschließen/
die Restanten/ welche mit ihren Berichten amoch zuruck/ zu schuldiger Parti-
tion dessen/ so zu vielen mahlen anbefohlen/ bey Zehen Rhein. Goldgülden
Straffe und Vermeidung geschärffterer Verordnung vermittelst Patents
nachdrücklich anzubalten/ Welchem nach Sie noch einff hieburch alles Gleis-
ses erinnert werden/ mit angezo- gen gnädigst erfordereten Berichten und Spe-
cificationen/ auch was sonst in berührten Beschlüssen mehr enthalten/ bin-
nen nechstkommend Michaelis bey der Kreys-Einnahme sich einzustellen/ und
fernerweite Verzögerung keines weges führen zu lassen/ unferbleibenden
falls aber unffelßbar zuerwarten/ daß der saumige Stand der Ober-Steuer-
Einnahme zu weiterer Verfügung ungsäumt nicht allein angezeiget/ son-
dern die dickirte Straffe auch unffelßbar von ihm eingebracht und bey der
Einrechnung von der bahren Lieferung alsfort gekürset werden solle. So
haben Sie auch gegenwärtig Patent der Inflation halber durch bekante
Hand gebührend zu unter schreiben und gnädigst anbefohlener massen die Kos-
ten des Vorhenlohns von Orth zu Orth zutragen; Sign. Dresden/ am
31 Julii 1692.

Verordnete Einnemere derer Land-
und Tranck- Steuern des Meiß-
nischen Kreyses.

Dannß Heinrich von Schönberg,

und

Der Rath zu Dresden.

Von Gottes Gnaden / **J**ohann
Georg der Vierte / Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleue und Berg / auch Engern und Westphalen /c.
Churfürst.

Zu Guter und liebe Getreue.

Wir lassen zu euer Verantwortung gestellet
seyn / daß ob ihr schon seither Anno 1688. durch vier
unterschiedene Befehle auch noch leglich am 30. Julii
nächstverfloffenen Jahres ermahnet worden / über
die ab Anno 1673. bis zu gemelten dato in Rechnung
führende Land- und Tranksteuer-Reste / so viel deren
durch execution nicht einzubringen möglich / prächt-
mäßige Berichte von Gerichts- Herren Beamten

auch Räten und Einnehmern binnen Sächs. Frist
mit gewisser commination einzufordern / selbige alsdenn in eine
besondere Tabelle zuverfassen / und binnen doppelter Sächs.
Frist einzuschicken. Dennoch solches alles nicht gefruchtet / son-
dern ihr so wohl als die Residenten / welche mit ihren Berichten zu-
rück geblieben das anbefohlene so geraume Zeit lang / nach dem dar-
über fast ein ganzes Jahr wieder verfloffen / aus Augen gesetzt habt.
Wann Wir aber damit ferner nachzusehen nicht gemeynet
seyn.

Als ist Unser ernster Befehl / ihr wolleet bey Vermeidung
anderer Verordnung mit Abfassung verlangter Tabellen länger
nicht säumen. Darcin auch alle und jede Posten nach Anleitung der
Haupt-Rechnung bis mit Anno 1691. zuverläßig bringen / und
solche binnen nächstkommende Michael unausbleiblich einfinden.

Was hiernechst für eine Specification aller im Creyße vor-
handener Städte / Flecken und Dörffer / sowohl derer dabei be-
findlichen Brauhäuser und Schencken mit angemerkten Unter-
scheid derer Cangley Schrift und Ambtsfähigkeit / indem es uns
zu Fertigung einer richtigen Matricul bey der Steuer dienen soll /
nach

gedruckt bey Johann Baptist

dem

in der Stadt

nach dem 4ten. Und dann gründlicher Bericht von denen in
Rechnung vergeblich führenden Orthe/ welche weder zubrauchen
noch zuschenden befugt seyn/ nach dem 10. Auch leslich euer pflicht-
mäßiges Gutachten darüber/ ob nicht die Einrechnung der Land-
und Tranc/steuer-Termine/ so in die Zeit umb Ostern und gegen
Michael verfallen/zusammen auff einen Tag gesetzt und abge-
wartet werden können/ nach dem 11. Puncte in Eingangs erwehnt-
ten lestern Beschlische erfordert worden/ Dessen allen wollen Wir/
und sonderlich bey der Specification oben sub Num. 4. diejenigen
Derther und Schencken/ so an Gränken liegen/ mit einem gewis-
sen Signo oder NB. bemerckt/ auff künfftige Michaelis ebenfalls
von euch unfehlbar gewarten/ massen ihr/ dofern hierzu noch eine
und andere Erkundigung vonnöthen were/ solche vorher bey Zei-
ten und zwar von den säumigen Orthen durch Straff praecepta
einzuholen und sodann damit liberal gefast zuerscheinen wissen
werdet. Wir versehen uns im übrigen zu euch der genauen Obacht
dessen allen/ was sonst mehr in obstgedachten Beschlische punctwei-
se enthalten ist/ und ihr vollbringet hieran unsere Meynung.
Datum Dresden/ am 20 Junii Anno 1692.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

In
Die verordneten Einnehmere der
Land- und Tranc/steuer im
Meißnischen Crefse.

Joh. Balth. Grolig/S.

Son Gottes Gnaden/ Johann
Georg der Vierte/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Glebe und Berg/ auch Engern und Westphalen, &c.
Churfürst.

Gefester und liebe Getreue.

Ir nehmen euere den 4. dieses unterthänigst-
eingewante Entschuldigung über entstehenden Verzug
derer durch Befehl sub dato 20 Julii 1691. gnädigst er-
forderten Berichte und Tabellen in Sachen die von An-
no 1653. her zurück gebliebene Land- und Brandsteuer
Reste betreffend / nebst zugleich verlangter Specifica-
tion aller Städte/ Flecken und Dörffer / so wohl der
Brau-Häuser und Schencken eures Creyffes / samt
was diesem mehr anhängig / nachdem ihr es gleichwohl an nöthiger
Erinnerung bey der einbezogenen Ritter-schafft auch Plebtern
und Städten/ zu drey unterschiedenen malen imbalts verbande-
ner Patente nicht habt ermangetn lassen / zwar mit Gnaden auff
Empfinden aber hingegen derer specificirten 7. Plebter/ 152. von
der Cangley Schriffsfähigen Ritter-schafft und 7. Städte hierunter
bezeigte vorfällige Säumnisß missfällig / und befehlen demenbe-
ro alles Ernsts/ ihr wolleet denselben ingesampt vermittelst um-
gehenden neuen Patents auff ihre Kosten nachdrücklich injungi-
ren/ daß sie und zwar iedweder bey Reben Rein. Goldgulden Straf-
se mit erwehnten berichte/ Specification und Nachricht oberwehntem
Befehlige und jüngst den 20 Junii abgelassenen excicatorio ge-
meß binnen nechstkommende Michaelis unfehlbar bey euch ein-
kommen / oder gegenfalls schärffer Verordnung gewarten sollen/
gestalt da über Zuversicht die schuldige Parition bey einem oder dem
andern nochmahls unterbleiben möchte/ ihr selbige uns sodann de
novo um weiterer Verfügung willen ungesäumt anzuzeigen/
erfolgenden falls aber mit der euch zukommenden Ausfertigung
gebührend fortzufahren / und solche bald nach Verlauffgemelten
Termins gehorsamst einzuschicken habt. Daran geschicht Unser
Reynung. Datum Dresden/ am 23 Julii Anno 1692.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An
Die verordneten Einnehmere der Land-
und Brand-Steuer im Weis-
nischen Creyffe.

Joh. Baltz. Brodig/ S.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

VCA7





Insinuation vom 10. April 1692
92



Enen einbezirkten Herren Ständen
 des Meißnischen Kreyßes ist ohn weitläufftiges An-
 führen zur gnüge bekandt/ was massen Sie bereits
 in drey unterschiedenen mahlten inhalts verhandener
 e, wiewohl sonder erfolgten Effect ermah-
 nungen/ auff den am 30 Julii 1691 ergangenen
 n. Puncten bestehenden gnädigsten Befehl
 forderten Berichte/ in Sachen/ die von Anno
 zurückgebliebene Land- und Tranccksteuer-
 betreffend/ nebenst zugleich verlangter Spe-
 zial- und Dörffer/ so wohl derer Brauhäuser
 mehr anhängig/ binnen gewisser Zeit zur
 Sie ersehen auch aus angefügten Abdrucken
 sliche/ wie mißfällig Sr. Churfürstl. Durchl.
 er den bisher verführten vorsehligen Ver-
 ordnung worden/ Uns gnädigst zu befehligen/
 Berichten annoch zurück/ zu schuldiger Pari-
 anbefohlen/ bey Jedem Reim. Goldgülden
 ärffterer Verordnung vermittelst Patents
 hem nach Sie noch einst hierdurch alles Flei-
 en gnädigst erfordernten Berichten und Spe-
 verührten Befehlsdien mehr enthalten/ bin-
 der Kreyß-Einnahme sich einzustellen/ und
 s wegen führen zu lassen/ unterbleibenden
 /daß der säumige Stand der Ober-Steuer-
 ung ungesäumt nicht allein angezeigt/ son-
 mfehlbar von ihm eingebracht und bey der
 eferung alsöfort gefürhet werden solle. So
 atent der Insinuation halber durch bekante
 en und gnädigst anbefohlenen massen die Ko-
 nOrth zutragen; Sign. Dresden/ am

mit Heinrich von Schönberg.
 und
 Der Rath zu Dresden.